

GESCHÄFTSORDNUNG
(Stand: Beschlussfassung vom 2. BA am 3. Juni 2008)
für den Begleitausschuss
für die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹
kofinanzierten operationellen Programme des Ziels
„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Österreichs 2007-2013

I. Präambel

Die Programmpartner der aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Österreichs 2007-2013 haben, gestützt auf

- die Regelungen in Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999²
- die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013³
- die Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Genehmigung der folgenden operationellen Programme:

Operationelles Programm Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ / EFRE	CCI-Code
OP Kärnten 2007-2013	2007AT162PO005
OP Niederösterreich 2007-2013	2007AT162PO001
OP Oberösterreich 2007-2013	2007AT162PO002
OP Salzburg 2007-2013	2007AT162PO006
OP Steiermark 2007-2013	2007AT162PO007
OP Tirol 2007-2013	2007AT162PO008
OP Vorarlberg 2007-2013	2007AT162PO003
OP Wien 2007-2013	2007AT162PO004

sowie in Erwägung

- der föderalen Struktur Österreichs
- des Partnerschaftsprinzips gem. Art. 11 der AF-VO 1083/2006
- der bestmöglichen Abstimmung zwischen den einzelnen operationellen Programmen

¹ in der Folge abgekürzt: „EFRE“

² in der Folge AF-VO 1083/2006 genannt

³ in der Folge abgekürzt: Art. 15a-Vereinbarung

- der optimalen Verknüpfung mit der „Strategischen Begleitung“ gemäß Artikel 29 – 31 der AF-VO 1083/2006

über folgende Verfahrensregelungen für den Begleitausschuss für die aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Österreichs 2007-2013 Einvernehmen erzielt:

II. Begleitausschuss

Artikel 1: Allgemeines

In Österreich wird in Übereinstimmung mit der AF-VO 1083/2006 ein einziger Begleitausschuss für die aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Österreichs 2007-2013 eingerichtet.

Dieser Begleitausschuss trägt den Namen "Begleitausschuss Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Österreichs / EFRE 2007-2013“⁴ und wird bis zum Abschluss aller operationellen Programme installiert. Er nimmt die in Artikel 65 der AF-VO 1083/2006 festgelegten Aufgaben wahr.

Artikel 2: Zusammensetzung, Stimmrecht, Vorsitz, Sekretariat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind
 - a) je eine Person in Vertretung der 8 „Verwaltungsbehörden“
 - b) eine Person in Vertretung des Bundeskanzleramtes (BKA) in seiner Funktion als Gesamtkoordinator für die EU-Strukturfonds und als „Bescheinigungsbehörde“ für den EFRE
 - c) eine Person in Vertretung des BMF
 - d) je eine Person in Vertretung der „verantwortlichen Förderstellen“⁵ des Bundes sowie je eine Person in Vertretung der für diese Stellen zuständigen Bundesressorts
 - e) je zwei Personen pro operationellem Programm von „verantwortlichen Förderstellen“⁶ der Länder
 - f) je eine Person der Städte Graz und Linz in Vertretung von „verantwortlichen Förderstellen“ für „städtische Maßnahmen“
 - g) je eine Person in Vertretung der Wirtschafts- und Sozialpartner (Bundesarbeiterkammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Vereinigung Österreichischer Industrieller, Wirtschaftskammer Österreich)
- (2) Mitglieder des Begleitausschusses in beratender Funktion sind:
 - a) die Europäische Kommission: Sie wird jedenfalls von einer Person in Vertretung der Generaldirektion Regionalpolitik repräsentiert. Personen in Vertretung anderer berührter Generaldirektionen können jedoch ebenfalls an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.

⁴abgekürzt: „BA Ziel RW&B/EFRE 2007-2013“

⁵„zwischen geschaltete Stellen“ im Sinne der AF-VO 1083/2006 sowie der Art. 15a-Vereinbarung

⁶ siehe vorige Fußnote

- b) eine Person in Vertretung des Bundeskanzleramtes (BKA) in seiner Funktion als „Prüfbehörde“ für den EFRE
- c) je eine Person in Vertretung der für Umweltfragen und Fragen zur Chancengleichheit der Geschlechter zuständigen Bundesstellen
- d) je eine Person in Vertretung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes
- e) eine Person in Vertretung der EFRE-Monitoringstelle
- f) je eine Person in Vertretung einer mit Fragen zur Chancengleichheit der Geschlechter bzw. zu behinderten Menschen befassten Nichtregierungsorganisation (NRO)
- g) eine Person in Vertretung einer von den mit Umweltfragen befassten Nichtregierungsorganisationen (NRO) einhellig autorisierten bundesweiten Organisation
- h) eine Person des Landes Burgenland in der Funktion als Verwaltungsbehörde der operationellen Programme des Ziels Konvergenz / Phasing Out Burgenland
- i) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in der Funktion als Verwaltungsbehörde des aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Österreichs 2007-2013
- j) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) in der Funktion als Verwaltungsbehörde des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes

- (3) Für die Mitglieder sind jeweils Ersatzmitglieder zu bestimmen.
- (4) Den Vorsitz der Sitzungen nach der Konstituierung führt in der Regel die Verwaltungsbehörde des operationellen Programms für das Bundesland des Sitzungsortes.
- (5) Die Meinungsbildung erfolgt in partnerschaftlicher Weise. Beschlüsse sind einvernehmlich von den anwesenden Mitgliedern gemäß Abs. 1 zu fassen.
- (6) Die Mitglieder können Experten beiziehen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.
- (7) Das Sekretariat ist bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz eingerichtet.

Artikel 3: Aufgaben

(1) Der Begleitausschuss vergewissert sich gemäß Artikel 65 der AF-VO 1083/2006, dass die operationellen Programme effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck

- a) prüft und billigt er innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung der operationellen Programme die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;
- b) bewertet er anhand der, von der Verwaltungsbehörde, vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des operationellen Programms erzielt wurden;
- c) prüft er die Ergebnisse der Durchführung und dabei besonders, inwieweit die für jede Prioritätsachse festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Abs. 3 der AF-VO 1083/2006;
- d) prüft und billigt er den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht nach Artikel 67 der AF-VO 1083/2006;
- e) wird er über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende operationelle Programm behandelt, und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;
- f) kann er der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Artikel 3 der AF-VO 1083/2006 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;
- g) prüft und billigt er jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung.

(2) Über die Aufgaben gemäß Abs. (1) hinaus dient der Begleitausschuss als gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch über alle Fragen der Durchführung, Bewertung, Kontrolle und allfälliger Anpassung der operationellen Programme.

Artikel 4: Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt im Allgemeinen einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen nach der Konstituierung des Begleitausschusses finden nach terminlicher Abstimmung abwechselnd in einem Bundesland mit einem aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programm des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ statt.
- (2) Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Begleitausschuss Arbeitsgruppen einsetzen. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses gilt für Arbeitsgruppen sinngemäß, über deren Zusammensetzung entscheidet der Begleitausschuss.
- (3) In Abstimmung mit dem Vorsitzenden sowie den weiteren Verwaltungsbehörden beruft das Sekretariat den Begleitausschuss ein. Einladungen und Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern gem. Art. 2. Abs. (1)-(3) drei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses und von Arbeitsgruppen haben vertraulichen Charakter. Die Teilnehmer/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Über alle Sitzungen wird vom Sekretariat ein Ergebnisprotokoll angefertigt und spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Mitglieder des Begleitausschusses können innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen dieses Ergebnisprotokolls dem Sekretariat Protokollkorrekturen bekanntgeben. Das Sekretariat informiert die Mitglieder nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn sich kein Mitglied des Begleitausschusses binnen Frist dagegen schriftlich ausspricht. Wird von einem Mitglied des Begleitausschusses gegen das Protokoll binnen Frist schriftlich ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Vorsitzende auf Vorschlag des Sekretariats und gegebenenfalls in Abstimmung mit der/den zuständigen Verwaltungsbehörde/n, über die weitere Vorgangsweise.

Die Ergebnisse des Begleitausschusses werden der Öffentlichkeit vom Sekretariat in geeigneter Form bekanntgegeben. Entsprechende Publizität auf regionaler Ebene erfolgt durch die jeweils verantwortliche Verwaltungsbehörde.

- (5) Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren gelöst werden. Die Verwaltungsbehörde/n legt/legen den Mitgliedern des Begleitausschusses dazu einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Die Mitglieder des Begleitausschusses können zu diesem Vorschlag innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung nehmen. Das Sekretariat informiert die Mitglieder nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens. Der Entscheidungsvorschlag ist angenommen, wenn sich kein stimmberechtigtes Mitglied des Begleitausschusses binnen Frist dagegen schriftlich ausspricht. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied des Begleitausschusses gegen den Entscheidungsvorschlag binnen Frist schriftlich Einwand erhoben, so entscheidet

die jeweils verantwortliche Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Sekretariats über die weitere Vorgangsweise.

- (6) Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Begleitausschusses erfolgt in der Regel elektronisch. Die Verteilung der Unterlagen durch das Sekretariat erfolgt dabei über das DIS-System (Dokumenten-Information-Server) der ÖROK-Geschäftsstelle www.dokumente.oerok.gv.at.

Artikel 5: Regionales Begleitgremium:

- (1) Zur Begleitung der Programmumsetzung auf regionaler Ebene kann die Verwaltungsbehörde für das jeweilige operationelle Programm ein „Regionales Begleitgremium“ einrichten.
- (2) Die Zusammensetzung, ebenso wie die Festlegung der Details zur Arbeitsweise dieses Gremiums obliegt der jeweiligen Verwaltungsbehörde.
- (3) Das „regionale Begleitgremium“ kann zu folgenden Fragen befasst werden:
 - a) Zur Vorbereitung der Sitzungen des jeweiligen Begleitausschusses gem. II. im Hinblick auf dessen Aufgaben gem. Artikel 3;
 - b) Zur Beratung und Beschlussfassung über die das jeweilige operationelle Programm ergänzenden Dokumente (z. B. Programmmanuals, ...);
 - c) Zu sonstigen, im Zusammenhang mit der Programmumsetzung relevanten Fragestellungen, wenn die Verwaltungsbehörde dies als zweckmäßig erachtet.
- (4) Die Mitglieder des „Regionalen Begleitgremiums“ erhalten Zugang zu den im DIS-System der ÖROK- Geschäftsstelle eingelagerten Sitzungsunterlagen des betreffenden Landes.
Im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden kann dieser programmspezifische DIS-Zugang auch weiteren regionalen Partnern gewährt werden.
- (5) Die Bestimmungen für schriftliche Verfahren und die Entscheidungsfindung gem. Artikel 4, Abs. 5 gelten sinngemäß.